

## **Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 49 durch Anlegung eines moselseitigen Geh- und Radweges zwischen Koblenz-Moselweiß und Koblenz-Lay .**

### **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen **Moselweiß, Lay und Dieblich** beansprucht. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **04. Januar 2016 bis 03. Februar 2016** bei der **Stadtverwaltung Koblenz**, - Bauberatungszentrum - , Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Erdgeschoss während der Dienststunden von

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und der **Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Verwaltungsstelle Rhens**, Am Viehtr 2, 56321 Rhens, Zimmer – Nr. 105 während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Terminabsprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem **04. Januar 2016** auch auf der Internetseite [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Aufgaben/ Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

**Mittwoch, den 17. Februar 2016**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf und der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Verwaltungsstelle Rhens, Am Viehtor 2, 56321 Rhens oder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz einzureichen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 und S. 5 VwVfG Einwendungen ebenso wie Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass das Planfeststellungsverfahren „**Ausbau der B 49 mit Geh- und Radweg zwischen Koblenz-Moselweiß und Koblenz-Lay von Bau-Km 0+000 bis Bau-Km 2+880**“, für das die Planunterlagen in der Zeit vom 09. September 2009 bis 08. Oktober 2009 bei der damaligen Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel und der Stadtverwaltung Koblenz offengelegen haben gemäß § 69 Abs. 3 VwVfG eingestellt wird. Die seit Auslegung dieser Planung bestehende Veränderungssperre ist somit aufgehoben. Anbauverbote und Anbaubeschränkungen diese damalige Planung betreffend sind außer Kraft getreten. Weiterhin ist das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an dem von der damaligen Planung betroffenen Flächen erloschen.